

# «Demokratie darf etwas kosten»

**Wahlsysteme** | Auswirkungen eines tiefen absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

*Nun wird auch in Nidwalden bei Majorzwahlen mit einem System gewählt, bei dem es deutlich leichter ist, schon im ersten Wahlgang gewählt zu werden. Aus demokratischer Sicht wirft dies Fragen auf.*

Carlo Schuler

Der Appell von Thomas Wallimann nützte nichts. Vergeblich rief der Grüne-Landrat aus Ennetmoos im April das Nidwaldner Parlament dazu auf, die leeren Stimmen bei der Berechnung des absoluten Mehrs unbedingt weiterhin zu berücksichtigen. Sein Vorschlag unterlag mit 36 gegen 17 Stimmen. Für das bisherige System stimmten die Grünen und die SP sowie einzelne Mitglieder aus andern Fraktionen. Nidwalden wird damit in Zukunft ebenfalls zu jenen Kantonen gehören, in denen leere Linien auf einem Wahlzettel explizit zu den ungültigen Stimmen gezählt werden. Aus CVP-Kreisen war das Argument zu hören, es brauche so weniger zweite Wahlgänge, was Kosten spare. Ein SVP-Vertreter meinte, wer leer stimme, tue keine Meinung kund, also solle seine Stimme auch nicht gezählt werden.

## Nicht alles dem Kostendenken opfern

Das sieht Thomas Wallimann ganz anders. Es sei Pflicht des Staates, die Wahläusserungen seiner Bürgerinnen und Bürger so ernst wie möglich zu nehmen. Auch das «Leereinlegen» sei eine solche Willensäusserung. Leere Stimmen seien häufig ein Zeichen einer bestimmten Unzufriedenheit. Der Staat solle Personen, die so wählen, zeigen, dass auch ihre Stimme Gewicht hat. Zudem würde das Mitzählen der leeren Stimmen den politischen, taktischen und auch strategischen Spielraum bei Majorzwahlen erweitern. In seinem Antrag schrieb Thomas Wallimann, dass zweite Wahlgänge zu unserer Tradition gehörten: «Wir sollten sie nicht vorschnell dem Effizienz- oder Kostendenken opfern.» Vor der Abstimmung setzte sich auch der Hergiswilener FDP-Landrat Ruedi Waser für die weitere Berücksichtigung der leeren Stimmen ein. In einem Leserbrief schrieb er, wer leer einlege, vermittele eine wichtige Botschaft. Zum Beispiel komme so zum Ausdruck, dass man mit gewissen vorgeschlagenen Kandidaten nicht zufrieden sei. Wenn die Leerstimmen nicht mehr mitgezählt würden, werde das absolute Mehr manipuliert, weil so die Schwelle für die Wahl in eine Behörde gesenkt werde. Solche Wählende könnten dann in Zukunft gleich zu Hause bleiben. Mit der «Beerdigung der Leerstimmen» werde ein demokratisches Recht verstümmelt, die Demokratie verarme.

## Verweis auf Aufwand und Kosten

Mit dem Entscheid des Nidwaldner Landrates wird das absolute Mehr in Nidwalden in Zukunft deutlich tiefer zu liegen kommen. Die Möglichkeit, dass eine Majorzwahl bereits im ersten Durchgang entschieden wird, erhöht sich dadurch markant. «Mit der Anpassung sinken der administrative Aufwand und die Kosten», erklärt Noemi Schafroth, Informationsbeauf-



In Uri wird bei Majorzwahlen – zum Beispiel Regierungsratswahlen – nach dem «strengeren» Modell gewählt.

FOTO: ARCHIV UW

tragte des Kantons Nidwalden. In ihrem Bericht zuhanden des Landrates schrieb die Nidwaldner Regierung, dass sich diese Berechnungsart in den meisten deutschsprachigen Kantonen durchgesetzt habe. Dieses System kommt unter anderem etwa in den Kantonen Aargau, Zürich, Bern, Zug und Schwyz zur Anwendung. Mit dem «strengeren» Modell wird unter anderem noch in Luzern, St. Gallen und Uri gewählt.

Der Kanton Luzern lehnte im Jahr 2013 einen Systemwechsel ab. In der Vernehmlassung zu einem entsprechenden Postulat wurden demokratische Gründe für das Verbleiben beim alten System genannt. Unter anderem wurde argumentiert, dass bei einem tiefen absoluten Mehr die Bedeutung der parteiinternen Ausmachungen zunehme, weil die direkten Wahlchancen der Kandidierenden ohne zweiten Wahlgang erhöht würden. Dies aber entspreche einem Demokratieverlust, weil diese Ausmachungen jeweils in kleinem Kreis stattfinden.

## Zweiter Wahlgang als Chance

Die konkreten Auswirkungen können je nach Konstellation erheblich sein. Dies lässt sich mit Beispielen aus dem Kanton Schwyz gut belegen. Der Kanton Schwyz wechselte im Jahre 2005 zum weniger «strengen» System. Im Jahre 2008 wurden in Schwyz aufgrund des neuen Systems alle sieben Regierungsräte bereits im ersten Wahlgang gewählt. Wäre noch die alte Regelung zur Anwendung gekommen, so hätte im ersten Wahlgang ein einziger Kandidat das absolute Mehr erreicht. Es wäre also zu einem zweiten Wahlgang gekommen.

Auch im Jahr 2012 wurden alle Sitze im ersten Wahlgang besetzt. Dabei wurde die SP aus der Regierung geworfen. Der Politologe Olivier Dolder hält es für gut möglich, dass ein zweiter Wahlgang dem damaligen SP-Kandidaten geholfen hätte. Olivier Dolder geht nämlich davon aus, dass in einem zweiten Durchgang die Karten neu gemischt worden wären. Etliche Bürgerliche hätten sich dann möglicherweise von der Überlegung leiten lassen, dass es doch von Vorteil sei, wenn auch die

Anliegen der SP in der Regierung vertreten wären. Grundsätzlich haben es die grösseren Parteien mit einem tief angesetzten absoluten Mehr eher einfacher, mehr ihrer Kandidaten – und gegebenenfalls auch politisch radikale – durchzusetzen.

## «Kostenargumente haben oft zu hohes Gewicht»

Andreas Glaser, Staatsrechtsprofessor der Universität Zürich und Direktor des Zentrums für Demokratie Aargau, spricht von einem «eindeutigen Trend». Dieser sei in demokratischer Hinsicht als zwiespältig zu beurteilen. Einerseits werde so die Vorstellung von einem gängigen absoluten Mehr – als die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eins – verzerrt. Dies entspreche nicht mehr der Idealvorstellung. Wer so gewählt werde, habe nicht mehr wirklich eine Mehrheit hinter sich. Andererseits sei es eine Tatsache, dass immer mehr Leute Stimmen leer lassen würden und nicht mehr den Parteipflichtungen folgen würden. Weil aber die Beteiligung bei kantonalen Wahlen ohnehin schon gering sei, wolle man zweite Wahlgänge nach Möglichkeit vermeiden. Dies umso mehr, weil sich zu meist schon im ersten Wahlgang abzeichne, wer dann gewählt würde. Der Politologe Olivier Dolder zeigt sich erstaunt darüber, wie wenig Bedeutung der Frage, wie das absolute Mehr zu definieren ist, jeweils beigegeben wird. Sein Eindruck sei jedenfalls, dass zum Beispiel im Fall Nidwalden das Geschäft relativ schnell über die Bühne gegangen sei. «Ehrlicher wäre es auch gewesen, auf den Begriff 'absolutes Mehr' zu verzichten. Denn nun braucht es ja nicht mehr zwingend die Mehrheit der Wählenden, damit jemand bereits im ersten Wahlgang gewählt wird.» Zudem hätten die Kostenargumente in solchen Fragen oft ein zu hohes Gewicht: «Demokratie darf auch etwas kosten.»

## Grosse Legitimation dank echtem absoluten Mehr

Andrea Töndury, Wahlrechtsspezialist und Privatdozent an der Universität Zürich, steht einem tief angesetzten absoluten Mehr ebenfalls kritisch gegenüber. Das absolute Mehr sei Ausdruck der Versammlungs- respektive der Landsgemeindedemokratie, wo gemindert und gemehrt werden kann, bis eine Person über die tatsächliche Mehrheit der Stimmen verfügt. Die tiefere Ansetzung des absoluten Mehrs sei, so gesehen, Zeichen einer weiteren Abwendung von der Landsgemeinde-Tradition. Andrea Töndury hält es aus demokratischer Warte für besser, wenn Regierungsmitglieder über eine grosse Legitimation verfügen. Dies aber könne nur

durch die Anwendung eines echten absoluten Mehrs im ersten Wahlgang erreicht werden.

## Bundesgericht entschied im Jahre 2016

Das Bundesgericht hatte im Jahr 2016 das System mit dem tieferen absoluten Mehr für zulässig erklärt. Konkret wehrte sich damals im Kanton Bern ein unterlegener Regierungsratskandidat gegen diese Zählweise. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Berechnungsweise mit dem einfach zu erreichenden absoluten Mehr von der Annahme ausgehe, dass die Wähler mit ihrer Stimmabgabe das Ziel verfolgten, vakante Regierungssitze nach Möglichkeit zu besetzen. Wer einzelne Linien auf dem Wahlzettel leer lasse, wolle die Entscheidung über diese weiteren Sitze demnach der restlichen Wählerschaft überlassen. Diese Sichtweise kann mit guten Gründen kritisch hinterfragt werden. Was die Wählerinnen und Wähler mit ihrem Leereinlegen wirklich wollen, müsste im Einzelfall überprüft werden. Denkbar ist ja auch, dass es Wählerinnen und Wähler gibt, die auf einen zweiten Wahlgang hoffen.

## Unterschiede der beiden Systeme

**Andere Berechnungsbasis.** In den Kantonen mit einem «streng» definierten absoluten Mehr wird bei der Auszählung auf die Anzahl der gültigen Wahlzettel abgestellt. In den andern Kantonen hingegen bildet die Anzahl gültiger Stimmen die Basis. Zwar werden in den «strengen» Kantonen völlig leere Wahlzettel ebenfalls zu den ungültigen gezählt. Diese Inkonsequenz wurde unter anderem auch schon vom Bundesgericht bemängelt. Immerhin genügt bei diesem Modell aber schon eine einzige gültige Stimme, um den Wahlzettel als ganzen zu einem gültigen zu machen. In jenen Kantonen hingegen, wo auf die Anzahl gültiger Stimmen abgestellt wird, werden leere Linien bei der Berechnung explizit nicht mitberücksichtigt.

**Anderer Berechnungsmodus.** In den Kantonen mit einem «echten» absoluten Mehr gilt das klassische Modell: Anzahl gültige Wahlzettel geteilt durch 2 plus 1 Stimme. In den andern Kantonen aber werden die Anzahl gültiger Stimmen durch die doppelte Anzahl zu belegender Sitze geteilt.

**Fazit.** Beim zweiten Modell kommt das absolute Mehr unter dem Strich deutlich tiefer zu liegen. (cs)

## IN KÜRZE

### Nachtragskredit für Hochseeschiffe

Die Bürgschaft für die in Schieflage geratenen Schweizer Hochseeschiffe kostet den Bund voraussichtlich 215 Millionen Franken. Der Bundesrat beantragt dem Parlament einen Nachtragskredit in dieser Höhe. Mit dem Kredit werde der voraussichtliche Schaden des Bundes abgedeckt, teilte das Wirtschaftsdepartement (WBF) mit. Dabei geht es um die Bürgschaft für zwölf Schiffe der SCL- und der SCT-Gruppe sowie für ein Schiff, das früher zur SCL-Gruppe gehörte. Für Erstere sind laut WBF diese Woche Verkaufsverträge unterschrieben worden. Für das 13. Schiff zeichne sich eine Lösung ab. Die Käufer gibt der Bund nicht bekannt. (sda)

### Alkoholverkauf soll erlaubt werden

Die Verkehrskommission des Nationalrats will den Verkauf von Alkohol auf Autobahnraststätten erlauben. Der Bundesrat ist einverstanden damit. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) schlägt Alarm. In einer Mitteilung vom Donnerstag warnt sie vor einem erhöhten Unfallrisiko auf Autobahnen. Dank des Verbots, auf Autobahnraststätten Alkohol zu verkaufen und auszuschleusen, seien diese heute relativ sicher. Die bfu empfiehlt daher dringend, das Verbot aufrechtzuerhalten. Die Kommission argumentiert mit der Wettbewerbsfreiheit. Tankstellenshops, welche direkt an einer Autobahnausfahrt lägen, dürften Alkohol verkaufen. Ihnen gegenüber würden Shops und Restaurants auf Autobahnraststätten stark benachteiligt. (sda)

### Zivildienstleistende sollen erkennbar sein

Armeeangehörige tragen im Dienst Uniform. Nun will die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats auch Zivildienstleistende erkennbar machen. Der Bundesrat lehnt ihre Motion ab. In seiner am Donnerstag veröffentlichten Stellungnahme erinnert er daran, dass es bereits Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Zivildienstleistenden gibt. Ein Traggewand existiert aber nicht. Zudem sei der Zivildienst keine Truppe und auch nicht in Truppengattungen oder Verbände gegliedert, die gekennzeichnet werden müssten. (sda)

50% auf die Ausgabe-kommission \* gültig bis 31.5.17

**LUKB Crowders**  
TopSwiss: der erste Schweizer Aktienfonds, der kollektive Intelligenz nutzt.  
[www.lukb.ch/topswiss](http://www.lukb.ch/topswiss)

## So machts der Kanton Uri

Uri gehört zu jenen Kantonen, in denen noch mit einem «echten» absoluten Mehr gewählt wird. Das absolute Mehr berechnet sich in Uri demnach auf der Basis der gültigen Wahlzettel beziehungsweise der gültigen Wahllisten. Artikel 48 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte legt Folgendes fest: «Zur Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen wird die Zahl der gültigen Wahlzettel beziehungsweise Wahllisten, die mehrere Kandidaten für die gleiche Behörde enthalten, durch zwei geteilt; die erste über dem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.» Gemäss Artikel 42 Absatz 5 gelten zwar Wahlzettel, die keine einzige zählbare Stimme enthalten, als ungültig. Daraus ergibt sich umgekehrt aber auch, dass eine einzige zählbare Stimme auf einem Wahlzettel genügt, damit dieser als gültig gilt. (cs)

Die konkreten Auswirkungen können je nach Konstellation erheblich sein. Dies lässt sich mit Beispielen aus dem Kanton Schwyz gut belegen. Der Kanton Schwyz wechselte im Jahre 2005 zum weniger «strengen» System. Im Jahre 2008 wurden in Schwyz aufgrund des neuen Systems alle sieben Regierungsräte bereits im ersten Wahlgang gewählt. Wäre noch die alte Regelung zur Anwendung gekommen, so hätte im ersten Wahlgang ein einziger Kandidat das absolute Mehr erreicht. Es wäre also zu einem zweiten Wahlgang gekommen.